

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

2. Verordnung vom 21.01.1822 publ. 31.01.1822

1) Cammer = Bekanntmachung vom Verbot des eigenmächtigen Anlegens von

zten Jan. 1822., publ. am 10ten ejd. ^{pacwerken, Höften, und Schlingen, an den usern der Hunte.}

Es ist bemerkt worden, daß von Besitzern der an der Hunte belegenen Privatländerereyen, zu deren Schutz gegen den Abbruch, Packwerke, Höften und Schlingen eigenmächtig angelegt werden, wodurch leicht, sowohl für die Strohbahn selbst, als für die Schifffahrt, allerley Nachtheile verursacht werden können, und an verschiedenen Orten wirklich verursacht sind. Um dieser Unordnung vorzubeugen, wird hiedurch verordnet, daß künftig ein jeder, der an der Hunte zum Schutz seines Ufers ein Packwerk oder sonstigen Einbau anzulegen gewillet ist, solches zuvor dem p. t. Deichgräfen anzuzeigen, und denselben um eine Besichtigung und Regulirung des anzulegenden Werks in Ansehung seiner Lage, Länge und Höhe zu ersuchen, auch demnächst die ihm deshalb von dem Deichgräfen zu ertheilende Vorschrift pünctlich zu befolgen habe, bey Vermeidung, daß er widrigenfalls zur Wegschaffung des angelegten Werks werde angehalten und in fünf bis zwanzig Rthlr. herrschaftlicher Brüche genommen werden.

2) Regierungs = Bekanntmachung v. 21sten Jan. 1823., publ. am 31sten ejd.

Nachdem über den öffentlichen Gesund- ^{Modification} _{der am 22sten}

Sept. u. 10ten
Nov. 1821. ge-
troffenen Qua-
rantaine-Maß-
regeln.

heits-Zustand in Spanien beruhigendere Nach-
richten eingegangen sind, so werden die in den
Regierungs-Bekanntmachungen vom 22 sten
Sept. 1821. und 10ten Nov. e. a. enthaltenen
Vorschriften, wonach alle Schiffe, welche aus
den Spanischen Häfen, von Xeres östlich bis
Barcellona einschließlic, auf der Weser an-
kommen würden, als aus inficirten Hä-
fen kommend, gänzlich abgewiesen werden sol-
len, nunmehr in Uebereinstimmung mit den
von Seiten des Senats der freyen und Hanse-
stadt Hamburg auf der Elbe getroffenen Ver-
fügungen, bis weiter dahin modificiret, daß
alle nach dem ersten Januar dieses
Jahres von den gedachten Spanischen Hä-
fen ausgegangene und auf der Weser an-
kommende Schiffe zwar als aus sehr ver-
dächtigen doch nicht als angesteckt be-
trachteten Gegenden kommend, angesehen, und
dem zu Folge, nach Anleitung des, bey der
jedemal vorzunehmenden strengen Untersu-
chung, sich darstellenden Ergebnisses behandelt,
auf allen Fall aber einer Observations-Qua-
rantaine von wenigsten 14 Tagen unterworfen
werden sollen. Davon bleiben jedoch der Hä-
fen von Barcellona und die Insel Majorca
ausgeschlossen, welche nach wie vor, bis wei-
ter, als inficirt angesehen werden sollen.